



Gemeinde
Erstfeld

Verordnung über das Personalrecht der Gemeinde Erstfeld

vom 28. Juni 2001; Stand 22. November 2017

Verordnung über das Personalrecht der Gemeinde Erstfeld

vom 28. Juni 2001; Stand 22. November 2017

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹ und Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen²,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung³, des kantonalen Personalreglements⁴, Reglement über die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche⁵ und – für die angestellten Lehrpersonen – das Personalreglement für die kant. Lehrpersonen⁶.

² Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule. Angestellte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten nicht als Angestellte der Gemeinde; deren Arbeitsverhältnis richtet sich nach besonderen Verordnungen⁷.

³ Die dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion zugewiesenen Kompetenzen werden vom Gemeinderat bzw. Schulrat wahrgenommen.

Artikel 2 Ausnahmen a) im Allgemeinen

Die aufgeführten Artikel der Personalverordnung bzw. des Personalreglements entfallen oder werden wie folgt geändert:

¹ RB 1.1101

² RB 10.1222

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

⁵ RB 2.4215

⁶ RB 10.1213

⁷ Änderung, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015

Personalverordnung

Art. 7 Anstellungs- und Wahlbehörde

Die Anstellungsbehörde ist:

- a) ~~der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal und des techn. Personal (Hauswart, Gemeindearbeiter, Bauaufseher, Klärmeister etc.)⁸~~
- a) der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Hauswarte / Raumpflegepersonal Einwohnergemeinde und Schule, Gemeindearbeiter, Leiter Bauamt etc.)⁸
- b) der Schulrat für die Lehrerschaft ~~die Hauswarte~~ und das Schulratssekretariat⁸

Art. 40 Stufenanstieg

Zuständig, den Stufenanstieg zu beschliessen, sind:

- a) der Gemeinderat für das Personal gemäss Art. 7a)
- b) der Schulrat für das Personal gemäss Art. 7b)

Art. 48 Mitwirkung des zuständigen Amtes

Bei Einreihung, Neubewertung, Neueinreihung oder Beförderung von Angestellten ist der Personalverantwortliche vorgängig anzuhören.

Art. 67 Diskriminierungsverbot

Absatz 2 und 3 entfällt

Art. 69 Kommission für Personalfragen

entfällt

Art. 71 Personalrechtliche Verfügung

Solche Verfügungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹ zu erlassen.

Personalreglement

Art. 11 Öffnungszeiten

Die Schalteröffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 35 –

⁸ Änderung, Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. November 2017

⁹ RB 2.2345

Art. 42 Spesen / Sitzungen²

Für die Spesen- und Sitzungsgeldentschädigungen gelten die Art. 33, Art. 48 und 49 der DBV der Gemeinde Erstfeld vom 14. September 1973.²

Für die Spesen- und Sitzungsgeldentschädigungen gelten die «Verordnung über die Entschädigungen für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne vom 23. November 2011».³

Art. 57 Finanzdirektion

entfällt

Art. 58 Amt für Personal

entfällt

Artikel 3 b) im Besonderen

Für die Lehrerschaft bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

Artikel 4 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten sowie der Funktionäre im Nebenamt und über die Entschädigungen der Behörden der Einwohnergemeinde Erstfeld vom 14. September 1973 wird aufgehoben.

Von der Aufhebung ausgenommen sind:¹

- Art. 33 Sitzungsgeld
- Art. 48 Taggelder
- Art. 49 Sitzungsgeld
- Anhang III (Entschädigungsregelung Funktionäre im Nebenamt)
- Anhang IV (Entschädigungsregelung der Behörden)

Die Verordnung über das Dienstverhältnis der weltlichen Lehrerschaft der Gemeinde Erstfeld vom 20. Februar 1992 wurde vom Schulrat per 31. Juli 2001 aufgehoben.

² Aufgehoben, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2011

³ Änderung, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2011

¹ Aufgehoben, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2011

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung für die Lehrpersonen auf den 1. August 2001 und für die übrigen dieser Verordnung unterstellten Personen auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Paul Jans

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger